

27. Mai 2009*)

Grundsätze für den Datenaustausch des Antrags auf Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)

in der vom 01.01.2010 an geltenden Fassung¹

Der GKV-Spitzenverband hat die nachfolgenden „Grundsätze für den Datenaustausch des Antrags auf Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)“ aufgestellt.

In diesen Grundsätzen hat der GKV-Spitzenverband den Übertragungsweg, die Einzelheiten des Verfahrens sowie den Aufbau der Datensätze festgelegt. Er kommt damit seiner gesetzlich zugewiesenen Aufgabe gemäß § 2 Absatz 3 AAG nach. Die „Grundsätze für den Datenaustausch des Antrags auf Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)“ sind nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit genehmigt worden.

Die Teilnahme am Datenaustausch für das Erstattungsverfahren nach dem AAG ist für die Arbeitgeber zunächst optional.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2011 wird der Datenaustausch zum Erstattungsverfahren für die Arbeitgeber verpflichtend (vergleiche Artikel 7 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 4d Nummer 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen sowie zur Änderung anderer Gesetze vom 21. Dezember 2008 [Bundesgesetzblatt Teil I Nummer 64 Seite 2940 fortfolgende]).

¹ Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat in Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit den vom 01.01.2010 an geltenden Grundsätzen nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände am 28.07.2009 zugestimmt.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
1 Allgemeines.....	3
1.1 Antragserfordernis für die Teilnahme am Verfahren.....	4
1.2 Identifizierungsmerkmal	4
1.3 Abgabegrund	4
2 Automatisiertes Mitteilungsverfahren.....	4
2.1 Allgemeines	4
2.2 Datensätze und Datenbausteine	4
2.2.1 Datensatz Kommunikation (DSKO)	4
2.2.2 Datensatz Erstattungen (DSER).....	5
2.3 Stornierung von maschinellen Erstattungsanträgen	5
2.4 Verarbeitungsbestätigung	5
3 Maschinelle Ausfüllhilfen	6
4 Datenübermittlung.....	6
4.1 Allgemeines	6
4.2 Datenübertragung an die Einzugsstellen.....	6
4.3 Dateiaufbau	6
4.4 Datenannahmestellen	6
4.5 Datenübertragung an die Arbeitgeber	6
5 Datenabgleich	7
6 Anlagen.....	7
Anlage 1 Datensätze und Datenbausteine für die Anträge auf Erstattungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)	7
Anlage 2 Schlüsselzahlen für die Abgabegründe	7

1 Allgemeines

Das Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) bestimmt in § 1 Absatz 1, dass Arbeitgebern, die in der Regel ohne die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten nicht mehr als 30 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beschäftigen,

1. das für den in § 3 Absatz 1 und 2 und den in § 9 Absatz 1 des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG) bezeichneten Zeitraum an Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen fortgezahlte Arbeitsentgelt,
2. die auf die Arbeitsentgelte und Vergütungen nach der Nummer 1 entfallenden von den Arbeitgebern zu tragenden Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit und die Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung, die Arbeitgeberanteile nach § 172 Absatz 2 SGB VI sowie die Beitragszuschüsse nach § 257 SGB V und nach § 61 SGB XI

von den Einzugsstellen (Krankenkassen und Minijobzentrale) erstattet werden, wobei die landwirtschaftlichen Krankenkassen hiervon ausgenommen sind.

Des Weiteren bestimmt § 1 Absatz 2 AAG, dass den Arbeitgebern

1. der nach § 14 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) gezahlte Zuschuss zum Mutterschaftsgeld,
2. das nach § 11 MuSchG bei Beschäftigungsverboten gezahlte Arbeitsentgelt,
3. die auf die Arbeitsentgelte nach der Nummer 2 entfallenden von den Arbeitgebern zu tragenden Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit und die Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung, die Arbeitgeberanteile nach § 172 Absatz 2 SGB VI sowie die Beitragszuschüsse nach § 257 SGB V und nach § 61 SGB XI

von den Einzugsstellen erstattet werden, wobei die landwirtschaftlichen Krankenkassen auch hiervon ausgenommen sind.

Einzelheiten zum Erstattungsverfahren haben die Spitzenverbände der Krankenkassen bereits im „Gemeinsamen Rundschreiben zum Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG)“ mit Stand vom 21. Dezember 2005 sowie in einer Ergänzung zum Rundschreiben mit Stand vom 13. Februar 2006 beschrieben.

Ausfüllbare einheitliche Erstattungsformulare wurden von den Spitzenverbänden der Krankenkassen zuletzt mit Stand vom 7. April 2008 herausgegeben.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen sowie zur Änderung anderer Gesetze vom 21. Dezember 2008 wurde die Rechtsgrundlage für „Grundsätze für den Datenaustausch des Antrags auf Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)“ geschaffen.

Nach § 2 Absatz 3 AAG bestimmt der GKV-Spitzenverband in den nachfolgenden Grundsätzen

- den Aufbau der Datensätze und der Datenbausteine,
- die Schlüsselzahlen sowie
- die maßgebenden Meldewege

für den Datenaustausch „Erstattungen der Arbeitgeberaufwendungen“.

1.1 Antragserfordernis für die Teilnahme am Verfahren

Eines gesonderten Antrags zur Teilnahme am maschinellen Erstattungsverfahren durch den Arbeitgeber bedarf es nicht.

1.2 Identifizierungsmerkmal

Die Arbeitgeber erstatten die maschinellen Anträge unter Angabe ihrer Betriebsnummer und der Versicherungsnummer des Arbeitnehmers. Die Versicherungsnummer ist dem Sozialversicherungsausweis zu entnehmen und in die Anträge zu übertragen. Die Versicherungsnummer wird insbesondere nicht genutzt, um Dateien danach zu ordnen oder für den Zugriff zu erschließen.

1.3 Abgabegrund

Der Abgabegrund ist in den maschinellen Erstattungsanträgen zweistellig numerisch verschlüsselt. Für jeden Erstattungsantrag ist entsprechend des jeweiligen Erstattungsverfahrens der zutreffende Schlüssel zu verwenden. Die zutreffenden Schlüsselzahlen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

2 Automatisiertes Mitteilungsverfahren

2.1 Allgemeines

Die Arbeitgeber können den Einzugsstellen die Anträge auf Erstattung durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung (vergleiche Abschnitt 4) aus systemgeprüften Programmen oder mittels systemuntersuchter maschineller Ausfüllhilfen erstatten.

Die Voraussetzungen der Systemuntersuchung ergeben sich aus den gemeinsamen Grundsätzen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger zur Untersuchung von Entgeltabrechnungsprogrammen und Ausfüllhilfen (Systemuntersuchung) und die Datenweiterleitung innerhalb der Sozialversicherung nach § 22 Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) in der jeweils geltenden Fassung.

2.2 Datensätze und Datenbausteine

Für die Datenübermittlung zwischen Arbeitgebern und den Einzugsstellen sind die nachstehend beschriebenen Datensätze

- Datensatz Kommunikation (DSKO)
- Datensatz Erstattungen der Arbeitgeberaufwendungen (DSER)

mit den zugehörigen Datenbausteinen zu verwenden (siehe Anlage 1).

2.2.1 Datensatz Kommunikation (DSKO)

Zur Identifikation der eingesetzten Software und zur Sicherstellung eines maschinellen Fehlermanagementverfahrens erstellt das vom Arbeitgeber eingesetzte systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramm bzw. die systemgeprüfte Ausfüllhilfe je Datenlieferung an die Datenannahmestelle einen DSKO, der insbesondere die folgenden Informationen enthält:

- PROD-ID - Produkt-Identifikation des systemgeprüften Softwareproduktes (Programmbezeichnung),
- MOD-ID - Modifikations-Identifikation des geprüften Softwareproduktes (Versionsnummer).

Darüber hinaus enthält der DSKO zur Sicherstellung einer korrekten Adressierung alle erforderlichen Angaben zum Arbeitgeber - insbesondere die E-Mail-Adresse. Die Angaben im DSKO sind aktuell zu halten.

2.2.2 Datensatz Erstattungen (DSER)

Der DSER enthält die Daten zur Steuerung und Identifikation der Datenbausteine (DB)

- Datenbaustein Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen Arbeitsunfähigkeit (DBAU)
- Datenbaustein Erstattungen der Arbeitgeberaufwendungen Beschäftigungsverbot (DBBT)
- Datenbaustein Erstattung des Arbeitgeberzuschusses Mutterschaft (DBZU)
- Datenbaustein Bankverbindung (DBBV)
- Datenbaustein Name (DBNA)
- Datenbaustein Anschrift (DBAN)
- Datenbaustein Fehler (DBFE)

2.3 Stornierung von maschinellen Erstattungsanträgen

Anträge auf Erstattungen nach dem AAG sind zu stornieren, wenn sie nicht abzugeben waren, bei einer unzuständigen Einzugsstelle erstattet wurden oder unzutreffende Angaben enthalten.

Bei Stornierung eines bereits übermittelten Antrages auf Erstattungen nach dem AAG ist der DSER mit den ursprünglich übermittelten Daten und dem Kennzeichen „Stornierung eines bereits abgegebenen Antrags“ zu übermitteln. Im DSER sind die Daten im Feld „DATUM ERSTELLUNG“ zu aktualisieren.

2.4 Verarbeitungsbestätigung

Die Datenannahmestelle der Einzugsstelle bestätigt dem Absender der Datenlieferung (Ersteller der Datei, zum Beispiel Arbeitgeber, Steuerberater oder Service-Rechenzentrum) den Eingang der Daten (Annahmekquittung).

Anschließend werden die Daten auf Plausibilität geprüft.

Bei fehlerfreiem Abschluss der Plausibilitätsprüfung kann der Absender durch entsprechende Schlüsselung im DSKO eine Verarbeitungsbestätigung erhalten. Diese wird dem Ersteller der Datei ausschließlich per E-Mail an die im DSKO angegebene E-Mail-Adresse zugestellt. Der Ersteller der Datei kann jedoch durch entsprechende Kennzeichnung im DSKO auf die Übermittlung dieser positiven Verarbeitungsbestätigungen verzichten.

Sofern bei der Prüfung Fehler festgestellt wurden, erhält der Absender der Datei eine Fehlermitteilung. Auf die Zustellung dieser negativen Verarbeitungsbestätigung (die Datei enthält fehlerhafte Datensätze bzw. -bausteine) kann nicht verzichtet werden. Durch entsprechende Angabe im DSKO besteht jedoch die Möglichkeit zwischen der Zustellung per Post oder als verschlüsselte E-Mail an die Mail-Adresse des DSKO zu wählen.

Zusätzlich soll zukünftig die Möglichkeit eingeräumt werden, die Verarbeitungsbestätigungen (positiv wie negativ) über einen sogenannten „Kommunikationsserver“ abzurufen (in diesem Erstattungsverfahren voraussichtlich ab 01.01.2011).

Fehlerhafte Datensätze und -bausteine sind zu korrigieren und erneut zu übermitteln. Falls eine Korrektur der Datensätze und -bausteine im Entgeltabrechnungssystem nicht möglich ist, sind die Anträge auf Erstattungen mittels maschineller Ausfüllhilfen zu erstellen.

3 Maschinelle Ausfüllhilfen

Arbeitgeber, die kein systemuntersuchtes Entgeltabrechnungsprogramm einsetzen, können die Anträge auf Erstattungen mittels systemgeprüfter maschineller Ausfüllhilfen an die Datenannahmestellen der Einzugsstellen übermitteln. Abschnitt 2 gilt entsprechend. Arbeitgeber, die systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramme einsetzen, können für einzelne Mitteilungen auch systemgeprüfte Ausfüllhilfen nutzen. Eine maschinelle Zuführung von Daten aus den Beständen der Arbeitgeber in die Ausfüllhilfe ist nicht zulässig.

4 Datenübermittlung

4.1 Allgemeines

Die Anträge auf Erstattung sind durch Datenübertragung zu übermitteln. Das Verfahren zur Datenübertragung muss den jeweils geltenden Normen entsprechen. Die Aufstellung der Normen wird in den Grundsätzen für Datenübermittlung und Datenträgeraustausch des Bundesministeriums des Innern veröffentlicht.

4.2 Datenübertragung an die Einzugsstellen

Für die Datenübertragung zwischen Arbeitgebern und Einzugsstellen sind die „Richtlinien für den Datenaustausch mit den gesetzlichen Krankenkassen“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

4.3 Dateiaufbau

Jede Datei beginnt mit einem Vorlaufsatz und endet mit einem Nachlaufsatz. Zwischen dem Vorlaufsatz und dem Nachlaufsatz liegen die Datensätze und Datenbausteine. Der Aufbau der Datensätze und Datenbausteine ist in der Anlage 1 beschrieben.

Die Dateien sind an die Datenannahmestelle der jeweils zuständigen Einzugsstelle zu übermitteln.

4.4 Datenannahmestellen

Die Datenannahmestellen der Einzugsstellen übernehmen die von den Arbeitgebern übermittelten Anträge und leiten diese an die Krankenkassen weiter.

4.5 Datenübertragung an die Arbeitgeber

Die Mitteilungen der Einzugsstellen (zunächst nur maschinelle Fehlermeldungen) werden dem Absender der Datenlieferung an die E-Mail-Adresse aus dem DSKO verschlüsselt übermittelt.

5 Datenabgleich

Für das Erstattungsverfahren gelten grundsätzlich die Regelungen des „Gemeinsames Rundschreibens der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG)“ in seiner jeweils aktuellen Fassung.

Zur Verfahrenssicherheit werden die Daten aus dem maschinellen Erstattungsantrag des Arbeitgebers mit dem Datenbestand der zuständigen Einzugsstelle (u. a. Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, Daten zum Arbeitgeberkonto) abgeglichen. Abweichungen werden ggf. bilateral zwischen der Einzugsstelle und dem Arbeitgeber geklärt.

6 Anlagen

Anlage 1 Datensätze und Datenbausteine für die Anträge auf Erstattungen nach dem AAG

Anlage 2 Schlüsselzahlen für die Abgabegründe